

Verwaltungsbericht der Polizei-Direktion des Kantons Bern

Autor(en): **Stockmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1893)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416496>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Polizei-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1893.

Direktor: Herr Regierungsrat **Stockmar.**

Gesetzgebung.

Der Gesetzesentwurf über die Organisation des bernischen Polizeicorps hat in der Januarsession des Grossen Rates die zweite Beratung passiert und es ist das Gesetz in der Volksabstimmung vom 23. April 1893 mit 19,340 gegen 19,118 Stimmen angenommen worden.

In betreff der Revision der Vorschriften über die Entschädigung der Civilstandsbeamten und die Einteilung der Civilstandskreise (Postulat vom 17. Dezember 1889) verweisen wir auf das in unserm vorjährigen Bericht gesagte.

Postulate und Motionen.

1. Am 24. Februar hat der Grosse Rat folgenden Anzug des Herrn Oberst Scherz erheblich erklärt:

Die Regierung wird eingeladen, zu prüfen, ob nicht präventive Massregeln ergriffen werden sollten zu grösstmöglicher Einschränkung der Verbrechen durch Aufstellung bezüglicher gesetzlicher Normen, und dem Grossen Rat hierüber Bericht und Antrag zu erstatten, eventuell hierauf bezügliche Gesetzesvorlagen zu unterbreiten.

Mit der Behandlung dieses Gegenstandes glauben wir einstweilen, in Hinblick auf den angebahnten Erlaß eines einheitlichen schweizerischen Strafgesetzbuches, zuwarten zu sollen.

2. In Genehmigung eines Postulates der Staatswirtschaftskommission hat der Grosse Rat am 28. November den Regierungsrat eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob die Lebensmittel und andere in den Strafanstalten und Bezirksgefängenschaften notwendigen Verbrauchsgegenstände, welche die Anstalten nicht selbst produzieren, nicht einheitlich beschafft werden könnten.

Zur Vorberaterung der Ausführung dieses Postulates hat der Regierungsrat aus seiner Mitte eine Kommission bezeichnet.

Verwaltung.

A. Allgemeiner Teil.

1. Angesichts der vielen im Frühling aufgetretenen Wald- und Torfbrände erliess der Regierungsrat am 27. April an die Regierungsstatthalter ein Kreisschreiben, durch welches er gestützt auf §§ 40 und 41 der Staatsverfassung und Art. 4, Ziffer I der Verordnung über die Ortspolizei vom 12. November 1832 die Einwohnergemeinderäte und die Bürger überhaupt verpflichtete, unverzüglich alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um sowohl in vorsorgender Weise (z. B. durch das Verbot des Rauchens im Walde bei Strafe) die Entstehung von Wald- und Torfbränden nach Möglichkeit zu verhüten, als auch entstandenen Bränden möglichst rasch Einhalt zu thun und sie zu löschen.

2. Durch ein Kreisschreiben wiesen wir die Regierungstatthalter an, künftighin alle Waffen, deren Konfiskation der Richter gestützt auf die Jagdpolizeivorschriften erkennen wird, der Direktion der Forsten abzuliefern, welche darüber verfügen wird. Anlass zu dieser Weisung gab uns die Thatsache, dass in einigen Amtsbezirken derlei konfiszierte Waffen öffentlich versteigert oder aus freier Hand verkauft und oft von solchen Personen gekauft wurden, die einen unerlaubten Gebrauch davon machen wollten. Dieses Verfahren war geeignet, die Schleichjägererei geradezu zu züchten.

B. Besonderer Teil.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

In St. Immer kamen, hervorgerufen durch Lohnzwistigkeiten in einem Uhrenfabrikationsgeschäft, am 29. Mai, nachts, ernstliche Ruhestörungen vor, nachdem schon während längerer Zeit vorher die Bevölkerung dieser Ortschaft durch Gewaltthätigkeiten seitens streikender Uhrenarbeiter in Aufregung gehalten worden war. Zur Herstellung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beorderten wir für mehrere Tage ein stärkeres Landjägerdetachment nach St. Immer. Über die bei den Ruhestörungen vorgefallenen Gesetzesverletzungen wurde das gerichtliche Verfahren eingeleitet, welches zu Ende des Berichtjahres noch nicht erledigt war.

In Bern sodann fand am 19. Juni ein arger Kra-wall statt, über dessen Ursachen und Verlauf dem Grossen Rat in der Sitzung vom 1. Juli Bericht erstattet worden ist. Da die Polizeimacht in ihrem damaligen Bestande zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung zu schwach gewesen wäre, wurden Truppen aufgeboden und ein Platzkommando bestellt; auch verfügte der Regierungsrat am 24. Juni, dass ohne besondere Erlaubnis des Platzkommandos im Amtsbezirk Bern bis auf weiteres keine Umzüge und Demonstrationen und keine Volksversammlungen unter freiem Himmel abgehalten werden dürfen. In seiner Sitzung vom 1. Juli genehmigte der Grosse Rat die ergriffenen Massregeln und gleichzeitig erteilte er dem Regierungsrat Vollmacht, alle Vorkehren zu treffen, welche zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung noch fernerhin nötig werden sollten. Nachdem sodann sowohl der Staat als die Gemeinde Bern die Polizeimannschaft in der Hauptstadt verstärkt hatten, konnte am 19. Juli die Entlassung der Besatzungstruppen erfolgen; auch hob der Regierungsrat am 26. Juli das Verbot vom 24. Juni wieder auf, beschloss aber, das Tragen, Führen und Aufpflanzen der roten Fahne im Freien im ganzen Staatsgebiete zu untersagen. Dieses Verbot ist in der Gesetzsammlung enthalten. Über die Vorfälle vom 19. Juni ist ebenfalls eine gerichtliche Untersuchung angehoben worden; dieselbe hatte am Schluss des Berichtjahres ihre Erledigung noch nicht gefunden.

Auf hierseitigen Antrag wurden folgende Reglemente und Verordnungen vom Regierungsrat sanktioniert:

das Föhnwachtreglement von Grindelwald;

ein Nachtrag zu der Marktordnung für die Gemeinde Burgdorf;
die Polizeiverordnung der nämlichen Gemeinde betreffend die Hunde;
die Verordnungen der Gemeinden Bern, Muri, Wohlen und Zollikofen betreffend Errichtung von freiwilligen Bürgerwachen;
die Verordnung betreffend den Verkehr mit Fuhrwerken und Reitpferden im Dorfe Lauterbrunnen;
die Verordnung von Jegenstorf betreffend den Obst- und Feldfrevel;
die Polizeiverordnung für den Tramwayverkehr in Bern;
das Ortspolizeireglement und das Lesebannreglement von Erlach.

Gegenüber 5 Personen, welche in Strafuntersuchung gestanden, wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit aber nicht bestraft werden konnten, wurden im Sinne des Art. 47 Strafgesetzbuch die geeigneten Sicherungsmassregeln getroffen. Letztere bestanden in 3 Fällen in der Verwahrung in einer Irrenanstalt, in 1 Fall in der Versetzung in die Arbeitsanstalt (Art. 4, Ziffer 4 des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler Arbeitsanstalten vom 11. Mai 1884), in 1 Fall in der Unterbringung in einer Armenverpflegungsanstalt. Von diesen Personen waren 2 des Mordes, 1 des Mordversuchs, 1 des Diebstahls und 1 des Betrugs und Diebstahls beklagt gewesen. Vier derselben waren Alkoholiker.

Im Fahndungswesen hat die Polizeidirektion je 3072 Ausschreibungen und 1638 Revokationen im deutschen und im französischen allgemeinen schweizerischen Polizeianzeiger, 3938 Ausschreibungen und 1843 Revokationen im deutschen, 3263 Ausschreibungen und 1561 Revokationen im französischen bernischen Fahndungsblatte besorgt. Ferner sind von ihr 275 Reisepässe und 54 Wanderbücher ausgestellt, 5528 Strafurteile kontrolliert und 5195 Straferichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt worden.

Für Lebensrettungen wurden drei Medaillen und sieben Belohnungen in bar verabfolgt.

Landjägercorps.

Das Corps zählte auf Ende 1893 317 Mann, nämlich 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 3 Lieutenants (wovon 2 Titularlieutenants), 5 Feldweibel, 1 Fourier, 19 Wachtmeister, 17 Korporale und 270 Landjäger. Dasselbe hatte folgende Dienstleistungen:

Arrestationen	5,924
Anzeigen	10,197
Arrestantentransporte zu Fuss	1,992
Arrestantentransporte per Eisenbahn	2,789
	<hr/>
	20,902

Auf der Landjägerhauptwache in Bern sind 3017 Personen per Schub angekommen und abgegangen, nämlich

2072 Angehörige des Kantons Bern,
364 Angehörige anderer Kantone,
581 Ausländer.

An die durch das Gesetz über die Organisation des Polizeicorps vom 23. April 1893 neu geschaffene Stelle des kantonalen Polizeiinspektors wählte der

Regierungsrat Herrn Adolf Jost, Infanterie-Major, städtischen Polizeihauptmann von Bern. Ferner ernannte der Regierungsrat zum Landjägerhauptmann den bisherigen Inhaber der Stelle, Herrn Rud. Hürst, und zu fünf Divisionschefs ebenfalls die bisherigen Funktionäre.

Im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893, dessen Art. 54 die Errichtung eines eidgenössischen Grenzwachcorps vorschreibt, kündigte das schweizerische Zolldepartement am 30. September den Vertrag vom Jahr 1888, nach welchem die Zollwache im Jura bernischen Landjägern übertragen war, und zwar erfolgte die Kündigung auf den 30. Juni 1894. Von dem am 1. Januar 1893 im Grenzwachtdienst gestandenen 65 Landjägern sind im Laufe des Berichtsjahres bereits 38 Mann aus jenem Dienst zurückgezogen worden.

Von der ihm durch den Art. 14 des Gesetzes vom 23. April 1893 eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machend, schloss der Regierungsrat mit dem Gemeinderat von Bern eine Übereinkunft ab über die Besorgung des Polizeidienstes in der Hauptstadt. Gemäss dieser Übereinkunft übernimmt die Gemeinde Bern vom 1. Januar 1894 an die ausschliessliche Besorgung der Sicherheits- und Lokalpolizei im Stadtbezirke Bern, sowie den Plantondienst bei jeweiligen Assisenverhandlungen in Bern. Sie unterhält zu diesem Zwecke ein Polizeicorps von wenigstens 95 Mann. An die daherigen Ausgaben übernimmt der Staat die Kosten für 45 Mann mit Fr. 75,000 jährlich; überdies liefert er die nötige Anzahl Betten mit Linges und die Bewaffung und Ausrüstung für 45 Mann. Die auf 1. Januar 1894 im Dienste der städtischen Polizei befindlichen Landjäger werden vom Staate zurückgezogen, sobald dieselben im übrigen Kanton Verwendung finden. Die Übereinkunft ist vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

Das Vermögen der Landjäger-Invalidenkasse belief sich zu Ende des Jahres 1893 auf Fr. 200,811. 85. Auf den 1. Januar 1894 erhält dasselbe einen Zuwachs von Fr. 113,203. 50, indem das auf 1. Januar 1893 sich ergebende Kapital der Militärbussenkasse in jenem Betrage der Landjäger-Invalidenkasse einverleibt wird.

Pensionen wurden ausbezahlt:

an gewesene Landjäger	Fr. 13,233. 35
an 59 Witwen von Landjägern	» 11,297. 70
an 42 Kinder von verstorbenen Landjägern	» 1,723. 80

Zusammen Fr. 26,254. 85

welche Summe aus den Kapitalzinsen, den regelmässigen Einlagen der Landjäger und dem Staatsbeitrag bestritten wurde.

Gefängniswesen.

1. Arbeitsanstalten.

Die Begehren um Versetzung von arbeitsscheuen Personen und von Trunkenbolden in die Arbeitsanstalt waren wieder sehr zahlreich und erschienen mit Ausnahme einiger weniger Fälle begründet, so dass ihnen Folge gegeben werden konnte. In einem Falle wurde der Antrag abgelehnt, weil die betreffende

Person schon 70 Jahre alt, also bei einem Alter angelangt war, in welchem selbst die zu Zuchthaus, zu Korrekthaus oder zu einfacher Enthaltung Verurteilten in den Strafanstalten nicht mehr zur Arbeit angehalten werden dürfen. In einem andern Falle lag der Grund der Ablehnung in der Weigerung der Wohnsitzgemeinde zur Übernahme des Kostgeldes. Es betraf dies eine Elise Sch., eine 30 Jahre alte Person, welche wegen verschiedener Vergehen schon zehnmal gerichtlich und wegen Strichganges in Bern schon sechszehnmal disziplinarisch bestraft worden war. Der städtischen Polizeidirektion von Bern, von welcher der materiell wohlbegründete Antrag ausgegangen war, wurde überlassen, gegen die Elise Sch. auf dem Strafwege vorzugehen, und ihr empfohlen, dieselbe so oft der Wohnsitzgemeinde polizeilich zuführen zu lassen, als sich dazu Anlass bietet.

In mehreren Fällen wurde die Enthaltungszeit von Weibspersonen wegen deren schlechter Ausführung in der Arbeitsanstalt verlängert. Hinwieder wurden 5 Enthaltene wegen andauernder Krankheit aus den Anstalten entlassen.

Die Anfrage, ob das Gesetz über die Arbeitsanstalten auch gegenüber Nichtkantonsbürgern, welche im Kanton Bern niedergelassen sind, zur Anwendung gebracht werden könne und ob die Bedingungen bezüglich des Kostgeldes die nämlichen seien wie für die Kantonsbürger, haben wir in bejahendem Sinne beantwortet.

Die Männerarbeitsanstalt hatte am 1. Januar 1893 einen Bestand von	144 Personen
Neu eingetreten sind	168 »
	<hr/>
	312 »
Ausgetreten sind	135 »
Bestand am 1. Januar 1894.	<u>177</u> »

Die Weiberarbeitsanstalt zählte am 1. Januar 1893	120 Personen
Neu eingetreten sind	95 »
	<hr/>
	215 »
Ausgetreten sind	89 »
Bestand am 1. Januar 1894	<u>126</u> »

Das Rechnungsergebnis der Weiberarbeitsanstalt ist folgendes:

Einnahmen:	Fr.	Fr.
Arbeitsertrag	8,841. 22	
Kostgelder	6,252. 60	
	<hr/>	15,093. 82

Ausgaben:	Fr.	Fr.
Verpflegung	19,377. —	
Mietzins	4,306. —	
Besoldung der Diakonissen	2,918. 50	
Inventaranschaffungen	14,736. 35	
Verschiedenes	2,079. 30	
	<hr/>	43,417. 15

Ausgabentüberschuss 28,323. 33
welche Summe aus dem Ertrag des Alkoholzehntels gedeckt wurde.

2. Strafanstalten.

Gemäss dem Dekret vom 12. März 1891 hätte die Strafanstalt Bern auf den 1. Januar 1893 aufgehoben werden sollen. Es war indes nicht möglich, diesen Termin einzuhalten, einenteils weil die Neubauten in Thorberg noch nicht vollendet waren, andernteils weil die Insassen des Zuchthauses die Abbrucharbeiten der Werkstätten und der Scheune des letztern auszuführen hatten. Die ersten Sträflinge wurden am 20. März nach Thorberg übergeführt und am 20. August verliess der letzte Sträfling das Zuchthaus. Im ganzen wurden 106 Sträflinge nach Thorberg, 31 Sträflinge nach St. Johannsen versetzt. Das Inventar des Zuchthauses, soweit es brauchbar war, übernahmen die Weiberarbeitsanstalt in Bern und die Anstalten Thorberg und St. Johannsen. Die Überführung sowohl der Gefangenen als des Inventars nach Thorberg und St. Johannsen geschah ohne jeden Zwischenfall. Von dem Aufsichtspersonal traten 7 Mann in Thorberg, 3 Mann in St. Johannsen in den Dienst über.

Um den Gang der beiden Strafanstalten einheitlich zu regeln, erliessen wir ein Reglement für die Strafanstalten, eine Instruktion für die Werkführer, Aufseher und Aufseherinnen und eine Hausordnung. In betreff der pfarramtlichen Verrichtungen in Thorberg, Witzwyl und in der Weiberarbeitsanstalt wurden neue Anordnungen getroffen. Im fernern regelte der Regierungsrat einheitlich die Besoldungsverhältnisse der Aufseher in den beiden Strafanstalten.

In Witzwyl ist das neue Verwalterhaus, für dessen Bau der Grosse Rat am 23. Februar 1893 einen Kredit von Fr. 31,500 bewilligt hatte, im Spätherbst vollendet und bezogen worden. Dasselbst wurde aus dem Abbruchmaterial der Pfrundscheune von Grossaffoltern ein Schuppen erstellt, der zur Unterbringung von Brennholz und allerhand landwirtschaftlichen Geräten dient. In St. Johannsen wurde durch einen sachkundigen Sträfling eine elektrische Läuteeinrichtung, sowie eine telephonische Verbindung des Bureau mit dem Gefängnis installiert, welche Einrichtungen sehr gute Dienste leisten.

Über den Gang der Strafanstalten heben wir aus den Berichten der Verwalter folgendes hervor:

St. Johannsen.

Personelles.

Die Vermehrung der Gefangenen infolge der Aufhebung der Strafanstalt in Bern bedingte auch eine Vermehrung des Angestelltenpersonals, welches nun auf Jahresschluss aus 35 Männern und 7 Frauen bestand. Davon fanden 22 Personen in St. Johannsen, 12 in Witzwyl und 8 in Ins Verwendung; dieselben erfüllten ihre keineswegs leichte Aufgabe zur Zufriedenheit der Verwaltung.

Die Aufführung der Gefangenen war im allgemeinen ebenfalls befriedigend, da bei einem täglichen Durchschnittsbestand von 313 Gefangenen im ganzen nicht mehr als 68 Straffälle zu verzeichnen sind. Störenfriede und hartnäckige unverbesserliche Sünder giebt es leider immer, welche der Verwaltung manchen Ärger und Verdross bereiten. Entwichen sind

7 Sträflinge, von denen 4 im Laufe des Jahres wieder eingebracht werden konnten. Alle Entweichungen fanden bei den Arbeiten im Freien statt.

Krankheitsfälle unter den Gefangenen traten in der Anstalt selbst nur wenige auf; dagegen bedurften viele der neu Eingetretenen der Pflege, bevor sie zu einer anhaltenden Arbeit verwendbar waren.

Gottesdienst wurde in St. Johannsen, Ins und Witzwyl regelmässig abgehalten. In St. Johannsen versah während der langen Krankheit und nach dem Absterben des Herrn Pfarrer Zweifel in Neuenstadt dessen Vikar, Herr de Quervain, die pfarramtlichen Funktionen.

Kosten.

Die Bruttokosten beliefen sich auf Fr. 1. 23, die Nettokosten auf Rp. 44 per Gefangenen und per Tag.

Arbeit und Verdienst.

Auf den Betrieb der Landwirtschaft wurden 48,353 Arbeitstage verwendet und es erzielte derselbe einen Reinertrag von Fr. 50,961. 55. Die Ernteergebnisse sind folgende:

Heu und Emd	in St. Johannsen	264 Klafter,
	» Witzwyl	496 »
	» Ins	145 »
Getreide	» St. Johannsen	9,750 Garben,
	» Witzwyl	20,400 »
	» Ins	11,600 »
Kartoffeln	» St. Johannsen	2,400 Kilozentner,
	» Witzwyl	2,070 »
	» Ins	1,650 »
Rüben und Rübli	» St. Johannsen	5,690 Körbe,
	» Witzwyl	4,965 »
	» Ins	2,290 »

Im Verhältnis zu den angesäten grossen Flächen ist der Ertrag an Getreide ein geringer zu nennen.

Der Viehbestand war am 31. Dezember 1893 folgender:

In St. Johannsen	81 Stück Rindvieh,
	9 Pferde,
	53 Schweine;
» Witzwyl	106 Stück Rindvieh,
	10 Pferde,
	32 Schweine,
	153 Schafe;
» Ins	43 Stück Rindvieh,
	11 Schweine.

Zusammen 498 Stücke mit einem Schätzungswert von Fr. 112,635. 50.

Bei den Gewerben haben die reinen Einnahmen die ansehnliche Summe von Fr. 28,677. 55 erreicht, wovon Fr. 12,325. 60 auf die durch die trockene Witterung begünstigte Torfausbeutung und Fr. 7820. 40 auf Tagelohnarbeiten fallen, welche letztere bei dem vermehrten Bestand der Gefangenen in ausgedehnter Masse übernommen werden konnten.

Von Vorteil wäre die Einführung der Weberei, wenn auch nur in dem Masse, dass die Anstalt wenigstens ihren Bedarf an Zwillich und Futterstoff herstellen könnte.

Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Zuchthaus.		Korrek-tions-haus.		Zwangs-arbeits-haus.	Arbeits-anstalt.	Total.	
	M.	W.	M.	W.	W.	M.	M.	W.
Bestand am 1. Januar 1893	15	—	77	24	—	144	236	24
Zuwachs: infolge Urteilsvollzugs	17	8	163	60	16	168	348	84
» Versetzung	31	9	1	3	7	—	32	19
» Wiedereinbringung Entwichener	—	—	—	1	—	4	4	1
	63	17	241	88	23	316	620	128
Abgang: infolge Strafvollendung	24	2	174	47	8	135	333	57
» Versetzung	3	—	8	—	—	—	11	—
» Tod	—	—	—	1	1	1	1	2
» Entweichung	2	—	1	1	—	3	6	1
	29	2	183	49	9	139	351	60
Bestand am 31. Dezember 1893	34	15	58	39	14	177	269	68

Höchster Bestand am 27. Dezember 341
 Niedrigster Bestand am 9. Januar 259
 Durchschnittlicher Bestand 313

Finanzielles Ergebnis.

<i>Kosten:</i>	Total.		Per Gefangenen	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
Verwaltung und Unter- richt	16,075.	19	51.35	— 15
Verpflegung	88,976.	24	284.26	— 77
Mietzins	3,825.	—	12.22	— 03
Inventarvermehrung	31,823.	05	101.70	— 28
	140,699.	48	449.53	1.23
<i>Verdienst:</i>				
Gewerbe	28,677.	55	91.62	— 25
Landwirtschaft	50,961.	55	162.82	— 45
Kostgelder	10,014.	80	31.99	— 09
	89,653.	90	286.43	— 79
<i>Bilanz:</i>				
Kosten	140,699.	48	449.53	1.23
Verdienst	89,653.	90	286.43	— 79
Kostenüberschuss	51,045.	58	163.10	— 44

Thorberg.

Personelles.

Infolge der Erweiterung der Anstalt wurde im Frühjahr der bisherige Buchhalter, Herr Bohren, zum Adjunkten ernannt und die Buchhalterstelle neu besetzt. Auf den 1. September reichte dann Herr Bohren seine Demission ein, und seither blieb die Adjunktenstelle unbesetzt. Auf Ende Jahres betrug die Zahl der Angestellten 46.

Die weiblichen Sträflinge wurden zu Anfang des Jahres nach St. Johannis versetzt und es ist Thorberg nunmehr ausschliesslich zur Aufnahme von männlichen Sträflingen bestimmt. Das Betragen der Gefangenen war im allgemeinen befriedigend. Desertionen kamen weniger vor als in frühern Jahren; von 9 Entwichenen sind 6 wieder eingebracht worden.

In Krankenbehandlung befanden sich durchschnittlich per Tag 7 Sträflinge.

Regelmässig jeden Sonntag-Vormittag wird durch den Pfarrer von Krauchthal protestantischer Gottesdienst und durch Herrn Professor Michaud von Bern am 1. und 3. Sonntag jeden Monats ein Vortrag für die katholischen Sträflinge, abwechselungsweise verbunden mit Messe, gehalten. Überdies hält Herr Pfarrer Bovet von Bern zeitweise Ansprachen an die Gefangenen. Die in der Anstalt Trachselwald Enthaltene besuchen den Gottesdienst in der dortigen Kirche und die Nichtadmittierten geniessen den Konfirmandenunterricht durch den Pfarrer von Trachselwald.

Kosten.

Die Bruttokosten eines Sträflings beliefen sich per Tag auf Fr. 2. 08, die Nettokosten auf Fr. 1. 47.

Arbeit und Verdienst.

Unter den Gewerben hat die Weberei bedeutende Ausdehnung angenommen; sie beschäftigte zu Ende des Berichtjahres täglich 110 Mann und es wurden auf sie 23,115 Arbeitstage verwendet, wovon zwar ungefähr 4000 Tage auf die Einrichtung der Webstühle fallen. Die Weberei warf einen Reinertrag von Fr. 16,655. 99 ab. Die übrigen Gewerbe beanspruchten 11,936 Arbeitstage und ergaben einen Reinertrag von Fr. 22,063. 92.

Der landwirtschaftliche Betrieb beschäftigte in 20,415 Arbeitstagen durchschnittlich 65 Mann per Tag. Sein Ertrag steht bedeutend unter mittelmässig und beziffert sich auf Fr. 6860. 74. Die Ernten sind wie überall gegenüber dem Vorjahr bedeutend geringer ausgefallen. Heu wurde um ein Drittel weniger gewonnen als im Jahr 1892; da indes das Emd besser ausfiel, ergab sich schliesslich nur eine Verminderung von 90 Klaftern. Die Fruchternte kann als mittelmässig bis ziemlich gut taxiert werden; gut hingegen war die Ernte von Knollen- und Wurzelgewächsen, besonders von Kartoffeln.

Der Viehstand wurde infolge der Trockenheit der Witterung etwas vermindert und zwar hauptsächlich durch Abschachten von ältern, wenig produktiven Kühen. Eine schöne Zuchtkuh ist an Milzbrand umgestanden und ein junger Zuchtstier musste wegen Blutarmut abgethan werden. Der Viehstand zählte Ende Jahres 160 Stück Rindvieh, 12 Pferde, 53 Schweine und 18 Schafe. Der Milchertrag belief sich auf 169,541 Liter (1892 238,524 Liter).

Bestand und Mutation der Gefangenen.

	Männer.	Weiber.	Total.
Bestand am 1. Januar 1893	151	19	170
Zuwachs	349	—	349
	500	19	519
Abgang	247	19	266
Bestand am 31. Dezember 1893	253	—	253

Davon waren in Thorberg 230 und in Trachselwald 23 untergebracht.

Höchster Bestand am 12. Dezember	239	Gefangene
Niedrigster » 20. Februar	113	»
Durchschnittsbestand	208	»

Finanzielles Ergebnis.

	Total.		Per Sträfling	
	Fr.	Rp.	per Jahr.	per Tag.
<i>Kosten:</i>				
Verwaltung	18,050.	84	86.	81
Unterricht und Gottesdienst	1,968.	40	9.	46
Verpflegung	76,378.	26	367.	17
Mietzins	13,400.	—	64.	42
Inventarvermehrung	48,092.	72	231.	20
	157,890.	22	759.	06
<i>Verdienst:</i>				
Gewerbe	38,719.	91	186.	15
Landwirtschaft	6,860.	74	32.	98
Kostgelder	868.	35	4.	17
	46,449.	—	223.	30
<i>Bilanz:</i>				
Kosten	157,890.	22	759.	06
Verdienst	46,449.	—	223.	30
Reine Kosten	111,441.	22	535.	76
			1.	47

Bezirksgefängnisse.

Der Gefängnisinspektor hat im Laufe des Jahres die sämtlichen Bezirksgefängnisse besichtigt und uns über seine Wahrnehmungen Bericht erstattet. Nach ihm entsprechen den heutigen Anforderungen die Gefängnisse in Bern, Biel, Burgdorf, Delsberg, Langnau, Meiringen, Pruntrut und Thun. In gutem Zustande befinden sich die Gefangenschaften in Aarberg, Belp, Blankenburg, Büren, Erlach, Fraubrunnen, Frutigen, Laupen, Nidau, Saanen, Saignalégier, Schwarzenburg;

ferner in Courtelary und Interlaken, wo aber die Zellen ihrer Zahl nach nicht genügen. In Neuenstadt wären die Zellen in ordentlichem Stande, doch ist der Zugang zu ihnen etwas beschwerlich, weil sie sich oben im Amthause befinden. In Wangen sind die Zellen niedrig, doch lassen sie sich gut lüften. Vieles zu wünschen übrig lässt das Gefängnis in Laufen, welches der Gemeinde gehört und vom Staate bloss gemietet ist. Geradezu schlechte Gefängnisse befinden sich in Aarwangen, Langenthal, Schlosswyl, Münster und Trachselwald. Für Schlosswyl ist ein Neubau bereits projektiert und beschlossen; und nachdem auch die Gefängnisse in Aarwangen und Langenthal verbessert sein werden, bleibt dann nur noch die Frage des Neubaus oder Umbaus derjenigen von Münster und Trachselwald zu prüfen.

In mehreren Gefängnissen bestehen als Lagerstätten noch Pritschen, auf denen mehrere Personen neben einander schlafen. Diese Pritschen wird man entfernen und durch Bettstellen für je eine Person ersetzen. Im fernern wird darauf Bedacht genommen, für jede Gefangenschaft einen Badkasten zum Reinigen der Gefangenen und einen Desinfektionsapparat zum Reinigen der Kleider derselben anzuschaffen.

Nach Vorschrift der Gefangenschaftsordnung vom 29. Juli 1840 sollen die Gefangenen täglich 1 Pfund Brod und zwei Mal 1 Mass Suppe erhalten. Diese Nahrung ist aber bei längerer Haft qualitativ ungenügend; der Organismus vermag die etwas schwer verdauliche und monotone Nahrung auf die Dauer nicht mehr zu assimilieren, und es treten in der Folge Verdauungsstörungen und Schwächezustände auf. Um nun die Nahrung etwas zu verbessern, haben wir angeordnet, dass jedem Untersuchungsgefangenen und jedem Einzelhaftgefangenen nach sechszigtägiger Haft eine Kostzulage verabreicht werden soll, bestehend in täglich 1 Liter gekochter Milch.

Bestand und Mutation der Gefangenen in den Bezirksgefängnissen im Jahr 1893:

Bestand am 1. Januar	385
Zuwachs	18,303
(worunter 4036 Untersuchungsgefangene)	
	18,688
Abgang	18,304
(worunter 4029 Untersuchungsgefangene)	
Bestand am 31. Dezember	384

Strafvollzug.

Die Zahl der den Regierungsstatthalterämtern zur Vollziehung überwiesenen, auf Freiheitsstrafen lautenden Strafurteile ist im Jahr 1893 bedeutend zurückgegangen; sie beläuft sich auf 4432, während sie in den Jahren 1888 bis 1892 durchschnittlich 5325 betragen hat. Dieser an sich erfreuliche Rückgang ist grösstenteils dem Umstande zuzuschreiben, dass eine grosse Zahl von Individuen, die sonst dem Strafrichter verfallen wären, sich in den Arbeitshäusern befindet.

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung über den Stand des Strafvollzuges auf Ende 1893; derselbe bietet uns keinen Anlass zu besondern Bemerkungen.

<i>Assisenbezirke.</i>	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile.	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile.	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile.
I. Oberland.				
Frutigen	21	20	1	5
Interlaken	128	124	4	13
Konolfingen	174	173	1	5
Nieder-Simmenthal	44	42	2	2
Ober-Simmenthal	15	14	1	2
Oberhasle	37	19	18	29
Saanen	8	8	—	—
Thun	209	199	10	21
	636	599	37	77
II. Mittelland.				
Bern	937	830	107	212
Schwarzenburg	85	73	12	17
Seftigen	65	59	6	13
	1087	962	125	242
III. Emmenthal.				
Aarwangen	147	139	8	41
Burgdorf	159	153	6	22
Signau	104	103	1	14
Trachselwald	156	149	7	8
Wangen	193	187	6	18
	759	731	28	103
IV. Seeland.				
Aarberg	57	54	3	7
Biel	389	383	6	78
Büren	22	20	2	2
Erlach	64	59	5	14
Fraubrunnen	135	131	4	7
Laupen	46	40	6	15
Nidau	131	128	3	22
	844	815	29	145
V. Jura.				
Courtelary	231	230	1	1
Delsberg	150	147	3	9
Freibergen	130	128	2	20
Laufen	99	94	5	5
Münster	245	235	10	18
Neuenstadt	31	30	1	3
Pruntrut	220	180	40	110
	1106	1044	62	166
Zusammenstellung.				
I. Oberland	636	599	37	77
II. Mittelland	1087	962	125	242
III. Emmenthal	759	731	28	103
IV. Seeland	844	815	29	145
V. Jura	1106	1044	62	166
Total	4432	4151	281	733

Strafnachlassgesuche.

Die behandelten Strafnachlassgesuche beziffern sich auf 117; dieselben wurden erledigt wie folgt:

	Vom Grossen Rat ent- sprochen.	ab- gewiesen.	Vom Regierungsrat ent- sprochen.	ab- gewiesen.
Zuchthausstrafen	4	24	—	—
Korrekthausstrafen	3	11	10	10
Enthaltungsstrafen	—	1	7	5
Arbeitshausstrafen	—	—	—	1
Gefängnisstrafen	12	7	3	1
Bussen	9	4	—	—
Einstellung im Aktivbürgerrecht	1	—	—	—
	29	47	20	17

Im fernern hat der Grosse Rat in 1 Falle die fünfjährige Zuchthausstrafe auf 6 Monate Korrekthausstrafe, in 1 Falle die dreimonatliche Korrekthausstrafe auf 60 Tage Gefängnis und in 2 Fällen die dreissigtägige Einzelhaftstrafe auf 15 Tage Gefängnis herabgesetzt.

Auf ein Gesuch um Nachlass von Gerichtskosten ist der Grosse Rat wegen Inkompetenz nicht eingetreten.

Von dem uns zustehenden Recht der Begnadigung für den letzten Zwölftel der Strafzeit haben wir in 81 Fällen Gebrauch gemacht.

Löschanstalten, Feuerpolizei.

Die Berichte der Regierungstatthalter verzeichnen wieder eine ziemliche Verbesserung in dem Zustande der Löschanstalten, namentlich soweit es die Anlage von Wassersammlern anbelangt, in welcher Beziehung allerdings bedeutende Mängel bestanden und noch immer bestehen. Mehrere Gemeinden haben mit grossen Opfern neue Hydrantenanlagen erstellen lassen, und eine Anzahl anderer Gemeinden hat neue Spritzen angeschafft. Auch die Uniformierung der Feuerwehr wurde an verschiedenen Orten eingeführt, was für den Dienst bemerkbare Vorteile bringt; denn sobald die Mannschaft uniformiert erscheint, zeigt sie sich viel beweglicher und ist eine stramme Ordnung und Disciplin bei ihr leichter zu handhaben.

Zur Ausbildung der Mannschaft im Feuerlöschdienst fanden in Bolligen, Delsberg und Interlaken Feuerwehrkurse statt, welche an den zwei erstern Orten 4 Tage, am letztern Orte 5 Tage dauerten. Die Teilnehmer rekrutierten sich in Delsberg und Interlaken aus Mannschaften dieser Amtsbezirke, in Bolligen aus Mannschaften der Gemeinden Bolligen, Muri, Stettlen und Vechigen. In allen Kursen waren die Teilnehmer bestrebt, ihre Kenntnisse in der Handhabung und Verwendung der Löschgeräte zu erweitern. An die Kosten der Kurse leistete die Brandversicherungsanstalt einen Beitrag von 50 %.

16 Feuerwehroffiziere aus dem deutschen Kantonsteile haben an dem vom schweizerischen Feuerwehrverein veranstalteten Feuerwehrkommandantenkurs, der vom 14. bis 20. Mai in Herisau stattfand, teilgenommen. Den betreffenden Gemeinden wurde an die Kosten ein Beitrag von Fr. 40 per Mann

verabfolgt, ebenfalls von der Brandversicherungsanstalt.

Auf Jahresschluss waren 220 bernische Feuerwehren mit einem Bestand von 24,495 Mann bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins gegen Unfall versichert. An verletzte oder infolge des Dienstes krank gewordene bernische Feuerwehrmänner hat die Kasse im Jahr 1893 in 96 Fällen Unterstützungen verabfolgt im Gesamtbetrage von Fr. 10,571.

34 Feuerwehrreglemente sind von uns geprüft und vom Regierungsrat genehmigt worden.

Es ist der Fall vorgekommen, dass zwei Feuerwehrpflichtige sich weigerten, in einem andern Grade in der Feuerwehr Dienst zu thun als in demjenigen Offiziersgrade, den sie in der Armee bekleiden. Sie blieben von den Feuerwehrrübungen aus, wurden infolgedessen angezeigt, vom Richter aber, der ihnen Recht gab, freigesprochen. Auf unsere Einladung hin erhob der Bezirksprokurator gegen das Urteil die Nichtigkeitsklage, und es sind dann die beiden durch einen andern Richter, welchem die Sache zugewiesen wurde, bestraft worden.

Der Regierungsrat hat uns mit der Revision der Verordnung vom 8. Dezember 1882 über die Aufbewahrung von Dynamit und ähnlichen Sprengstoffen beauftragt, und zwar im Sinne der Verminderung der in Art. 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Minimaldistanz von Ortschaften und der Aufnahme von Vorschriften betreffend einbruchsichere Aufbewahrung der Sprengstoffe. Wir haben zunächst Herrn Dr. Rossel, Professor der Chemie in Bern, ersucht, uns sein Gutachten über diesen Gegenstand abzugeben. Das Gutachten steht noch aus.

Eisenbahnangelegenheiten.

Die in frühern Berichten erwähnte Strafsache betreffend das Eisenbahnunglück bei Zollikofen hat im Berichtjahr ihre gerichtliche Erledigung gefunden. Durch Urteil des Amtsgerichts Fraubrunnen vom 22. Februar 1893 wurden die sämtlichen dem Gerichte überwiesenen Angeschuldigten freigesprochen und dem Bunde die Kosten, sowie die Entschädigungen an die Angeklagten auferlegt. Auf die Appellation der Staatsanwaltschaft hin hat dann aber die Polizeikammer in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den Stationsvorstand von Münchenbuchsee, Jakob Gribi, der fahrlässigen Beschädigung und Gefährdung von Eisenbahnzügen schuldig erklärt und ihn zu einer Gefängnisstrafe von 60 Tagen, zu einer Geldbusse von Fr. 100, sowie zu Tragung eines Teiles der Kosten verurteilt.

Nach Massgabe des Art. 74 des Bundesstrafrechts, beziehungsweise seit 1. Oktober 1893 nach den Vorschriften des Art. 125 ff. des auf diesen Zeitpunkt in Kraft getretenen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893, hat der Bundesrat 9 neue Fälle von fahrlässiger und böswilliger Eisenbahngefährdung an die bernischen Gerichte überwiesen.

Bahnunfälle verschiedener Art, welche sich im eigentlichen Bahnbetriebe ereigneten, sind uns 43 gemeldet worden; die bezüglichlichen Untersuchungsakten haben wir jeweilen vorschriftsgemäss dem schweizerischen Eisenbahndepartement übermittelt.

Fremdenpolizei.

Es wurden für 602 Schweizerbürger und 301 Ausländer neue Niederlassungsbewilligungen ausgestellt, eine grosse Zahl bestehender Niederlassungsbewilligungen erneuert oder auf eine andere Gemeinde umgeändert, die Schriften von 2221 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 71 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, die sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirks Bern aufhalten.

Gesuche von schriftenlosen Ausländern um Gestattung des Aufenthaltes sind 42 eingelangt, denen wir zum grössern Teile entsprochen haben unter Bedingung des Wohlverhaltens und in gewissen Fällen gegen Leistung von Geldhinterlagen. In mehreren Fällen wurde jedoch die Aufenthaltsbewilligung verweigert und die polizeiliche Ausweisung des schriftenlosen Fremden verfügt. Die Aufenthaltsbewilligungen werden jeweilen nicht für länger als für die Dauer eines Jahres erteilt; nach dessen Ablauf ist eventuell ihre Verlängerung nachzusuchen.

Wie bisher haben wir die landesfremden entlassenen Sträflinge und, soweit es die Vorschriften der Bundesverfassung erlaubten, auch die kantonsfremden Sträflinge, sowie eine Anzahl fremder Kupplerinnen und Dirnen aus dem Kanton Bern fortgewiesen. Ein kantonsfremder Schweizer, dem wir auf Grund seiner wiederholten Bestrafungen die Niederlassungsbewilligung entzogen, hat deswegen beim Bundesrat Beschwerde geführt, ist aber von dieser Behörde abgewiesen worden.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Erfüllung der in der Fremdenordnung von 1816 vorgesehenen Requisite aufgenommen worden:

- 6 Angehörige anderer Kantone;
- 15 Angehörige des deutschen Reiches;
- 3 Italiener;
- 2 Franzosen;
- 2 Österreicher;

im ganzen mit Inbegriff der Frauen und Kinder 83 Personen.

Civilstandswesen.

Die Einteilung der Civilstandskreise blieb im Jahr 1893 unverändert, und im Personal der Civilstandsbeamten trat kein erheblicher Wechsel ein. Wo die Stelle eines Beamten nicht durch Tod oder Demission des Inhabers erledigt war, wurden mit wenigen Ausnahmen die bisherigen Titulare wiedergewählt. Es wurden 89 Wahlen getroffen, welche mit Ausnahme einer einzigen die Bestätigung erhielten, da sich gegen die Qualifikation der Gewählten zur Führung des ihnen übertragenen Amtes nichts einwenden liess. Der Ausnahmefall betraf die Wahl eines noch Minderjährigen zum Stellvertreter des Civilstandsbeamten. Da nach bisheriger Praxis für die Wahlfähigkeit als Civilstandsbeamter und Stellvertreter das Mehrjährigkeitsalter, der Zustand des eigenen Rechts und der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit gefordert werden, der Gewählte aber von diesen drei Requisiten nur das letzte besass, wurde der Wahl die Genehmigung nicht erteilt.

Die Amtsführung der Civilstandsbeamten war, wie aus den Inspektionsberichten der Regierungsstatthalter zu entnehmen ist, im allgemeinen befriedigend, und wir konstatieren gerne, dass die Aufsichtsbehörde nur mit wenigen Beschwerden sich zu befassen hatte. In einem Falle hatte ein Civilstandsbeamter ein Brautpaar auf die telegraphische Ermächtigung des Civilstandsbeamten des Wohnortes des in einem andern Kantone wohnenden Bräutigams getraut. Dieses Verfahren wurde, als den bestehenden Vorschriften zuwiderlaufend, scharf gerügt. Für die auswärtige Trauung soll nämlich eine schriftliche, nach besonderem Formular auszustellende Ermächtigung vorgelegt werden.

Gegen zwei von bernischen Angehörigen im Auslande geschlossene Ehen haben wir von Amtes wegen auf Nichtigkeit klagen lassen, weil in beiden Fällen die ersten Ehen, welche die betreffenden Mannspersonen seiner Zeit im Kanton Bern geschlossen hatten, zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehen weder aufgelöst noch ungültig erklärt worden waren. Die Erledigung der beiden Klagen hat im Berichtsjahr nicht stattgefunden. Zu erwähnen ist, dass im einen Falle der Ehemann im Elsass wegen des im dortigen Gebiete begangenen Verbrechens der Bigamie und der intellektuellen Urkundenfälschung mit drei Jahren Zuchthaus bestraft worden ist. Im zweiten Falle konnte der schuldige Ehemann nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden, da er in Argentinien verstorben war.

Die Gemeinde Bleienbach widersetzte sich der Eintragung der von einem dortigen Angehörigen im Jahr 1861 im Königreich Bayern geschlossenen Ehe, behauptend, der Betreffende sei nicht mehr in Bleienbach heimatberechtigt, weil er durch förmlichen Beschluss der Bürgergemeinde vom 3. Dezember 1859 aus dem Gemeindeverband entlassen worden sei. Wir fanden indes die Einsprache der Gemeindebehörde unbegründet und wiesen das Civilstandsamt an, die Eintragung der Ehe vorzunehmen; denn die von der Gemeinde einseitig erteilte Entlassung aus dem Gemeindeverband konnte keine rechtliche Wirkung haben, da nach den damaligen kantonalen Gesetzesvorschriften zur Gültigkeit der Verzichtleistung auf das Gemeindebürgerrecht bzw. der Entlassung aus demselben auch die obrigkeitliche Genehmigung erforderlich gewesen wäre, welche im vorliegenden Falle weder nachgesucht, noch erteilt worden war.

Nach § 11 des bernischen Vollziehungsdekretes zum Civilstandsgesetz soll auch die im Ausland erfolgte Ehescheidung betreffend bernische Angehörige nicht ohne Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde in die Register eingetragen werden. Diese Vorschrift hat lediglich eine vorsorgliche Bedeutung; sie soll verhindern, dass in solchen Fällen der Civilstandsbeamte von sich aus, ohne Mitwirkung der obern Behörde, handle. Wenn, wie es hie und da vorkommt, ausländische Ehescheidungsurteile behufs ihrer Eintragung uns vorgelegt werden, haben wir jeweilen unter Hinweis auf die von der eidgenössischen Obergerichtsbehörde dem Art. 43 des Civilstandsgesetzes gegebene Auslegung, wonach Ehescheidungsklagen von Schweizern im Ausland ausschliesslich bei dem zuständigen *schweizerischen* Gerichte anhängig zu machen sind, die Bewilligung zur Eintragung verweigert und die Beteiligten angewiesen,

ihre Ehescheidungsklage bei dem zuständigen schweizerischen Gerichte anzubringen. Was dagegen ausländische Ehescheidungsurteile über Ausländer betrifft, die zur Anmerkung in den herwärtigen Civilstandsregistern uns vorgelegt werden, so werden in diesen Fällen die Beteiligten angewiesen, vorerst gemäss § 388 des bernischen Civilprozessgesetzes das Exequatur des Appellations- und Kassationshofes einzuholen.

Die Einfrage eines Civilstandsbeamten bezüglich eines Berners, der laut beigebrachtem Nachweis auch Bürger der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist und sich im Kanton Bern als Amerikaner verheiratet wollte, haben wir dahin beantwortet, dass der Betreffende, so lange er nicht aus seinem schweizerischen bzw. bernischen Staatsbürgerrechte gemäss den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 entlassen worden, trotz seiner Naturalisation in den Vereinigten Staaten fortwährend Schweizer- bzw. Bernerbürger geblieben und demgemäss in der Schweiz ausschliesslich als solcher zu behandeln sei. Für seine Verheiratung in der Schweiz komme sein amerikanisches Bürgerrecht gar nicht in Betracht, und deshalb sei desselben in den schweizerischen Heiratsakten auch nicht zu erwähnen.

Für die Verehelichung von bernischen Angehörigen im Deutschen Reiche wurde die unter Ziff. 2 der Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Deutschen Reiche vom 4. Juni 1886 vorgesehene Bescheinigung in 48 Fällen verlangt und erteilt. Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 140 Fällen erteilt.

Vielfach hatten wir uns wieder mit der Berichtigung von fehlerhaften Registereintragungen zu befassen. Die Mehrzahl der letztern wird durch unrichtige Geburts- und Todesanzeigen aus öffentlichen Anstalten verursacht, wo häufig Personen als Notfälle aufgenommen werden, welche keine regelmässigen Ausweisschriften besitzen und selber nicht im stande sind, die nötigen Personalangaben machen zu können.

In Bezug auf die Amtslokale ist zu bemerken, dass Änderungen nur da eingetreten sind, wo sie etwa durch den Wechsel des Beamten herbeigeführt wurden. Gegenüber mehreren Kreisen haben wir frühere Weisungen zu Beseitigung bestehender Übelstände wiederholt. Die Archivfrage harret immer noch an vielen Orten einer befriedigenden Lösung; wir werden es uns angelegen sein lassen, diesem Punkte auch fernerhin unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Auswanderungswesen.

Unsere Thätigkeit in diesem Geschäftszweige beschränkte sich darauf, vorzuprüfen, ob bei 10 als Unteragenten angemeldeten Personen die gesetzlichen Bedingungen zu ihrer Anstellung vorhanden seien.

Auf Ende 1893 bestanden im Kanton Bern eine Auswanderungsagentur und 35 Unteragenturen.

Stellenvermittlungswesen.

Neue Bewilligungen zur Stellenvermittlung haben wir 10 erteilt, wobei mit Rücksicht auf den schwachen Geschäftsbetrieb die jährliche Patentgebühr auf Fr. 20

und die zu leistende Kautions auf Fr. 200 festgesetzt wurde. Auf 1. Januar 1894 bestehen 29 Stellenvermittlungsbureaux. Drei davon, geführt von Anstalten, die sich nur zu wohlthätigen Zwecken mit der Stellenvermittlung für Dienstboten befassen, haben wir von der Entrichtung der Patentgebühr und von der Leistung einer Kautions befreit. Gemäss Art. 6 der Vollziehungsverordnung über die Stellenvermittlung für Dienstboten im Inlande vom 13. Februar 1892 steht uns das Recht zu, die von den Stellenvermittlungsbureaux aufzustellenden Tarife nötigenfalls zu ermässigen. Bis dahin waren wir indes nicht im Falle, von diesem Rechte Gebrauch zu machen, da sich die uns vorgelegten Tarife nach unserm Dafürhalten in den Schranken der Billigkeit hielten.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Es wurden von uns 72 Spielbewilligungen erteilt, wovon eine für ein Schiessen, zwei für Billards-Tourniere und die übrigen für Kegelschieben. Der Wert der ausgesetzten Gaben bezifferte sich zusammen auf Fr. 15,105.

Verlosungen zu gunsten wohlthätiger und gemeinnütziger Zwecke haben wir wieder in grösserer Zahl bewilligt, immer unter der Bedingung, dass die Summe der auszugebenden Lose den Gesamtwert der zu verlosenden Gegenstände nicht übersteigen dürfe. Sofern in den Gesuchen nicht schon ausdrücklich gesagt war, dass nur Naturalgaben zur Verlosung gelangen, stellten wir die weitere Bedingung, dass Gaben in Geld ausgeschlossen sein sollen.

Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beschäftigt sich mit der Frage des Erlasses eines Bundesgesetzes über Lotterien und ersuchte mittelst Kreisschreiben die Kantonsregierungen, sich unter anderm auch darüber auszusprechen, ob von seiten des Bundes in Hinsicht auf die Lotterie gesetzgeberische Massnahmen getroffen werden sollen und eventuell, welche Massnahmen als wünschenswert betrachtet würden. Der Regierungsrat antwortete, er halte die Zeit für gekommen, dass der Bund von der ihm durch Art. 35, Absatz 3 der Bundesverfassung eingeräumten Befugnis Gebrauch mache durch Ergreifung allgemein verbindlicher Massnahmen in betreff der Lotterien. Immerhin sei er der Ansicht, dass die Bundesgesetzgebung sich darauf beschränken sollte, die *Geldlotterien* unter allen Formen zu untersagen, einheimische wie fremde, verschleierte wie offenkundige, und welches auch der Zweck sein möge, zu welchem sie ins Werk gesetzt werden. Was dagegen die Wohlthätigkeitslotterien, die Tombolas u. dgl. betreffe, so scheine es ihm zweifelhaft zu sein, dass die eidgenössische Gesetzgebung sich in nützlicher Weise damit befassen könne, und er halte dafür, dass diese Materie auch fernerhin in dem Bereich der Befugnisse der kantonalen Polizeibehörden zu verbleiben habe.

Auslieferungen.

Die hierseits bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf 30, die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf 53.

Von den hierseitigen Begehren gingen 17 an andere Kantone, 5 an Frankreich, 3 an Deutschland, je 1 an Italien und Luxemburg. Hiervon wurde die Auslieferung in 21 Fällen bewilligt, in 2 Fällen blieben die Nachforschungen nach den Verfolgten resultatlos, in 3 Fällen übernahm der Heimatbeziehungsweise Niederlassungskanton die Vollziehung der Strafe und in 4 Fällen wurde das Auslieferungsbegehren fallen gelassen.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 42 aus andern Kantonen, 7 aus Deutschland, 2 aus Frankreich, 1 aus Italien, 1 aus Österreich. Hiervon wurde die Auslieferung in 45 Fällen bewilligt, in 1 Fall abgelehnt und in 2 Fällen das Begehren fallen gelassen; in 4 Fällen blieben die Angeschuldigten unentdeckt und in einem Falle konnte die Auslieferung nicht mehr bewilligt und vollzogen werden, weil der Verfolgte infolge eines Missgriffes eines herwärtigen Gerichtes vor dem Einlangen des Auslieferungsbegehrens auf freien Fuss gesetzt worden war.

In 2 Fällen haben wir bei Deutschland die strafrechtliche Verfolgung dortiger Staatsangehöriger anbegehrt und erlangt, welche bei hiesigen Gerichten des Betrugs beklagt waren und ihren Aufenthalt in Deutschland hatten. Andererseits haben die bernischen Gerichte die Bestrafung eines herwärtigen Kantonsangehörigen übernommen, welcher in Frankreich wegen Unterschlagung verfolgt war und sich in die Schweiz geflüchtet hatte.

Vermischte Geschäfte.

In 25 Fällen hatten wir uns mit der Heimschaffung von verlassenen Kindern, von Geisteskranken und solchen Personen, welche der öffentlichen Wohltätigkeit anheimgefallen waren, zu befassen. Davon betrafen 9 Fälle die Heimschaffung von Ausländern, 16 Fälle die Heimschaffung von Bernern. Die Mehr-

zahl der Fälle wurde durch direkte Korrespondenz erledigt, und in Fällen, wo es sich nicht um kranke und der Versorgung in einer Anstalt bedürftige Personen handelte, beschränkten wir uns darauf, diese einfach auf Grund des betreffenden Niederlassungsvertrages auszuweisen und an die Grenze zu verbringen.

Gemäss dem Art. 74 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht, beziehungsweise seit dem 1. Oktober 1893 gemäss der Vorschrift des Art. 125 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 wurden dem Bundesrat behufs Bestimmung des Gerichtsstandes die Untersuchungsakten vorgelegt betreffend Telephonbeschädigung in 2 Fällen, betreffend Fälschung des Militärdienstbüchleins durch Ersatzpflichtige in 2 Fällen, betreffend Fälschung von Postakten durch einen Postbediensteten in 1 Fall und betreffend Gefährdung des Postbetriebes in 1 Fall. Alle diese Fälle hat der Bundesrat den Gerichten des Kantons Bern zur Beurteilung zugewiesen.

Unsern frühern Berichten haben wir noch nachzutragen, dass von uns seiner Zeit drei Bewilligungen zum Betriebe von Pfandleihgeschäften, wovon 2 in Bern und 1 in Biel, erteilt worden sind. Seither sind zwei dieser Geschäfte, eines in Bern und dasjenige in Biel, wieder eingegangen, so dass derzeit nur mehr eine einzige Pfandleihanstalt im Kanton Bern besteht.

Bern, im Juli 1894.

Der Polizeidirektor:
Stockmar.

